

1. Teil
Allgemeiner Teil
Allgemeines zu Schriftsätzen im
Exekutionsverfahren und Kosten

I. Schriftsätze im Exekutionsverfahren

A. Allgemeines

1. Form der Anträge im Exekutionsverfahren

Die im Exekutionsverfahren vorkommenden Anträge können gemäß **1** § 53 Abs 1 mittels **Schriftsatz** angebracht oder **mündlich zu gerichtlichem Protokoll** erklärt werden.

Da gemäß § 78 Abs 1 (EO) auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der **ZPO** (ua) über das Verfahren (§§ 74 ff ZPO) anzuwenden sind, gilt für Schriftsatzanträge im Exekutionsverfahren § 75 **ZPO**. Demnach hat jeder Schriftsatz die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien nach Namen (Vor- und Zuname), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung, die Angabe der für die Parteien handelnden Vertreter und die Bezeichnung des Streitgegenstandes (Z 1), die Bezeichnung der Beilagen und ihrer Zahl sowie die Angabe, ob die Beilagen in Urschrift oder Abschrift angeschlossen sind (Z 2) sowie die Unterschrift der Partei selbst oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten bzw Rechtsanwalts (Z 3) zu enthalten.

2. Anzahl der zu überreichenden Ausfertigungen des Schriftsatzes

Wird ein Antrag schriftlich eingebracht, wären gemäß § 53 Abs 2 **2** grundsätzlich so viele gleichlautende Ausfertigungen des Schriftsatzes zu überreichen, dass jedem der Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann. Sofern von der Beschlussfassung über den Antrag außer dem Gegner noch andere Personen zu verständigen sind, wären dem Schriftsatz überdies die hiezu erforderlichen Rubriken beizulegen. Dieser Grundsatz hat durch die Einführung der ADV allerdings seine Bedeutung verloren: Gemäß § 54a Abs 3 **Z 1** können in Exekutionsverfahren, die mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden (und das sind mittlerweile alle Exekutionsverfahren), Exekutionsanträge und andere Schriftsätze nämlich in bloß **einfacher** Ausfertigung und **ohne Beibringung von Halbschriften** überreicht werden.

B. Elektronische Eingabe des Schriftsatzes

1. Geschichtliches

Schon die **WGN 1989** schuf die gesetzliche Möglichkeit, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks **elektronisch** anzubringen. In § 89b GOG wurde die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Übermittlungen einer Verordnung des Bundesministers für Justiz vorbehalten. Gestützt darauf erließ dieser die „**Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr**“ (= ERV), die als erste Phase schon 1989 die elektronische Einbringung von Klagen im bezirksgerichtlichen Zivilverfahren ermöglichte. Seit Oktober 1995

steht dieser Weg auch den Eingaben im Exekutionsverfahren offen (seit 2000 nicht mehr nur Rechtsanwälten, Notaren etc, sondern jedermann), seit BGBl I 2012/26 ist der elektronische Rechtsverkehr für viele Stellen sogar **Pflicht** (s Rz 4).

Die ERV von 1989 wurde mittlerweile durch die **ERV 2006** ersetzt.

2. Pflicht zur elektronischen Eingabe

4 Nach § 89 c Abs 5 GOG (idF BGBl I 2012/26) sind die dort in Z 1–7 näher angeführten Stellen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten **zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet**. Diese Stellen sind:

- Rechtsanwälte,
- Notare,
- Kredit- und Finanzinstitute,
- inländische Versicherungsunternehmen,
- Sozialversicherungsträger,
- Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH, sowie
- der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Dies bedeutet, dass die genannten Stellen (insb Rechtsanwälte) Exekutionsanträge grundsätzlich im elektronischen Rechtsverkehr einbringen **müssen**. Ein **Verstoß** gegen diese Vorschrift ist nach § 89 c Abs 6 GOG wie ein **Formmangel** zu behandeln, der zu **verbessern** ist.

Ist ein **Verbesserungsauftrag** erteilt worden, so ist ein verfahrenseinleitender Schriftsatz unter Anführung des mitgeteilten Aktenzeichens als **Erst-eingabe** im Sinne der Schnittstellenbeschreibung in elektronischer und verbesserter Form neuerlich einzubringen. Sonstige Schriftsätze können verbessert als Folgeeingabe elektronisch eingebracht werden.

Übermitteln zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtete Teilnehmer eine Eingabe nicht im elektronischen Rechtsverkehr, haben sie gemäß § 1 Abs 1 c ERV 2006 zu bescheinigen, dass die konkreten technischen Möglichkeiten im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorliegen.

3. Übermittlung der Eingabe als PDF-Anhang

5 Zwar können **Eingaben** grundsätzlich auch als **PDF-Anhang** elektronisch übermittelt werden, Schriftsätze nach den §§ 1 und 2 AFV 2002 (zu diesen gehört auch der Exekutionsantrag) sind in strukturierter Form, die die automationsunterstützte Weiterverarbeitung ermöglicht, einzubringen; die Einbringung dieser Schriftsätze (somit auch des Exekutionsantrags) als PDF-Anhang ist nicht zulässig (§ 5 Abs 1 ERV 2006). Auch **Fax** und **E-Mail** sind **keine zulässigen Formen** des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne der ERV.

4. Unzulässigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs

§ 10 Abs 1 ERV 2006 sieht (im 1. Satz) vor, dass im **Grundbuchverfahren** Eingaben und Beilagen elektronisch angebracht werden können. In „Grundbuchsachen, die zu anderen Akten gehören (§ 448 Abs 4 Geo)“ ist die elektronische Einbringung von Eingaben und Beilagen allerdings (nach dem 2. Satz der Bestimmung) nicht zulässig. Die genannte Geo-Bestimmung unterscheidet zwischen „reinen Grundbuchsstücken“ (die von der Grundbuchsabteilung erledigt werden) und „solchen, die zu anderen Akten gehören (zu E-, A-Akten usw)“.

Daraus ergibt sich, dass im **Liegenschaftsexekutionsverfahren** die **elektronische** Einbringung von Eingaben und Beilagen (nach wie vor) **unzulässig** ist.

C. Exekutionsantrag

1. ADV Form-Verordnung

Eine **Sonderstellung** unter den Schriftsätzen im Exekutionsverfahren nimmt der **Exekutionsantrag** ein. Nicht nur, dass er der erste Schriftsatz in einem Exekutionsverfahren ist (kein Verfahren beginnt ohne Antrag), erfährt er auch durch die **ADV Form-Verordnung 2002 (AFV 2002)** eine Sonderbehandlung.

Nach § 1 Abs 1 der AFV 2002 sind bei Eingaben an Gerichte, die Verfahren mit Hilfe von automationsunterstützter Datenverarbeitung (ADV) durchzuführen haben, in einigen (in Z 1–3 aufgezählten) Fällen **Formblätter zu verwenden**, und zwar (nach Z 3) für **Anträge auf Exekutionsbewilligung** das Formblatt **E Antr 1 „Exekutionsantrag“**.

Da mittlerweile längst alle Gerichte die Verfahren mit Hilfe der ADV durchführen, ist somit in jedem Fall für den Exekutionsantrag das Formblatt – oder ein „formatierter Schriftsatz“ (s Rz 10) – zu verwenden.

Nach § 1 Abs 2 AFV 2002 sind die Formblätter in der jeweils aktuellen Fassung im **Internet** auf der Website der Justiz (www.justiz.gv.at) abrufbar zu halten. Das Formblatt für den Exekutionsantrag (**E Antr 1**) kann dabei auf der erwähnten Homepage (unter Anklicken von *Bürgerservice*, *Formulare* und sodann *Exekution*) in zwei Varianten heruntergeladen werden: Zum einen erhält man das Formular (samt Erläuterungen) zum Ausdrucken und Ausfüllen am Papier, zum anderen kann man dasselbe Formular auch am Bildschirm ausfüllen und sodann ausgefüllt ausdrucken. Auch technische Ausfüllhinweise werden angeboten.

2. Wiedergabe des Formblatts

Das **Formblatt** für den Exekutionsantrag (**E Antr 1**) sieht folgendermaßen aus:

Allgemeines zu Schriftsätzen im Exekutionsverfahren und Kosten

EXEKUTIONSANTRAG

Bitte beachten Sie die Erläuterungen!

A	21	FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294a EO
	23	FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO
	10	FAHRNISEXEKUTION
	71	ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG - GRUNDBUCHSACHE
	73	ZWANGSVERSTEIGERUNG - GRUNDBUCHSACHE
	42	RÄUMUNGSEXEKUTION
	S	SONSTIGE EXEKUTION SIEHE FELDRUPPE 6 UNTEN

01 An das
Bezirksgericht

Bitte geben Sie bei allen Geldbeträgen grundsätzlich die Währung an!
Beträge ohne Währungsangaben verstehen sich als Euro-Beträge!
Zutreffendes ankreuzen

PARTEIEN UND DEREN VERTRETER/INNEN

02	<input checked="" type="checkbox"/> Betreibende Partei		Code
Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ		Ort	
Sonstige Angaben		Geburtsdatum (wenn erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Betreibende Partei	<input type="checkbox"/> Verpflichtete Partei	<input type="checkbox"/> Vertreter/in der betreibenden Partei	<input type="checkbox"/> Vertreter/in der verpflichteten Partei
Code			
Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ		Ort	
Sonstige Angaben		Geburtsdatum (wenn erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Betreibende Partei	<input type="checkbox"/> Verpflichtete Partei	<input type="checkbox"/> Vertreter/in der betreibenden Partei	<input type="checkbox"/> Vertreter/in der verpflichteten Partei
Code			
Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ		Ort	
Sonstige Angaben		Geburtsdatum (wenn erforderlich)	

E Antr 1

Nur vom Gericht auszufüllen

AZ

Angaben zum Abbuchungs- und Einziehungsverfahren

<input type="checkbox"/> Gebühreneinzug	von Konto im Anschriftscode	B
IBAN	von folgendem anderen Konto	
<input type="checkbox"/> Gebührenfrei gemäß §	Verfahrenshilfe	
Eingangsvermerk des Gerichts		

WEGEN

Betreibener Anspruch, Währung (ohne Nebenforderungen gemäß § 54 Abs. 2. JN) 03

Gilt bei Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin:
Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, den hereinzubringenden Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Händen des/der Vertreters/Vertreterin der betreibenden Partei begehrt. 04

IBAN BIC 05

Unterschrift(en) und Zeichen des (der) betreibenden Partei(en)/Vertreter/in

Nur vom Gericht auszufüllen

Als Exekutionsgericht hat das unter Feldgruppe 01 bezeichnete Gericht einzuschreiben.

Allgemeines zu Schriftsätzen im Exekutionsverfahren und Kosten

EXEKUTIONSMITTEL - ANTRÄGE

06	<p>FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294a EO ^[21] ACHTUNG: Geburtsdaten der verpflichteten Partei(en) unbedingt angeben! Die Exekution wird auf Geldforderungen (Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge gemäß § 290a EO) der verpflichteten Partei gegen den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erst bekannt zu gebenden Drittschuldner zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung beantragt.</p>
	<p>FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO ^[23] Die Exekution wird auf Geldforderungen der verpflichteten Partei gegen den/die in Feldgruppe 10 Punkt 1. genannte/n Drittschuldner/in zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung beantragt.</p>
	<p>ZUR FORDERUNGSEXEKUTION NACH §§ 294, 294a EO Mit Zustellung des Beschlusses an den/die Drittschuldner/in erwirbt der/die betreibende Gläubiger/in an der in Feldgruppe 10 Punkt 1. genannten Forderung ein Pfandrecht. Früher erworbene Rechte Dritter werden jedoch nicht berührt. Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über diese Forderung, insbesondere ihre gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Dem/der Drittschuldner/in wird verboten, diese Forderung an die verpflichtete Partei auszusahlen. Ist die Forderung beschränkt pfändbar, so betrifft das Verbot nur die pfändbaren Beträge. Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner in diesem Fall unverzüglich allfällige Unterhaltungsverpflichtungen und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekannt zu geben. Der/die Drittschuldner/in darf an die betreibende Partei erst vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zahlen.</p> <p>WICHTIGER HINWEIS Die unpfändbaren Beträge können den Tabellen der auf der Website der Justiz (www.justiz.gv.at) abrufbaren Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner entnommen werden.</p>
	<p>FAHRNISEXEKUTION ^[10] Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch Pfändung und Verkauf der beweglichen körperlichen Sachen aller Art, die sich im Gewahrsam der verpflichteten Partei befinden, und Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere beantragt.</p>
	<p>ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG ^[71] Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des (Simultan-)Pfandrechts auf der (die) der verpflichteten Partei gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt.</p>
	<p>ZWANGSVERSTEIGERUNG ^[73] Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels Zwangsversteigerung der der verpflichteten Partei gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt. Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuch anzumerken. Weitere Angaben siehe Feldgruppe 11.</p>
	<p>RÄUMUNGSEXEKUTION ^[42] Die zwangsweise Räumung des in Feldgruppe 10 Punkt 8. angeführten Objekts sowie Bestimmung der Kosten dieses Antrags wird beantragt.</p>
	<p>SONSTIGE EXEKUTION ^[S]</p>

Allgemeines zu Schriftsätzen im Exekutionsverfahren und Kosten

EXEKUTIONSTITEL - Hereinzubringende Forderung

07 Art des Titels		Behörde/ Notar/in		Datum des Titels	
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels		Vollstreckbarkeitsbestätigung vom	Kapitalforderung, Währung	Darin enthaltene Nebenforderung(en), Währung	
Zinsen					
<input type="checkbox"/> J Zinsen pro Jahr	<input type="checkbox"/> H Zinsen pro Halbjahr	<input type="checkbox"/> V Zinsen pro Vierteljahr	<input type="checkbox"/> M Zinsen pro Monat	<input type="checkbox"/> K Kapitalisierung der Zinsen	
Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum) / für Zinsenlauf gemäß § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses	
Zinsezinsen in %		seit	Zinsbetrag (von betreibender Partei errechnet), Währung		
Laufender Unterhalt ab	Zahlungstag im Monat		Betrag, Währung		
Kosten, Währung	Zinsen aus den Kosten in %		seit		
Art des Titels		Behörde/ Notar/in		Datum des Titels	
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels		Vollstreckbarkeitsbestätigung vom	Kapitalforderung, Währung	Darin enthaltene Nebenforderung(en), Währung	
Zinsen					
<input type="checkbox"/> J Zinsen pro Jahr	<input type="checkbox"/> H Zinsen pro Halbjahr	<input type="checkbox"/> V Zinsen pro Vierteljahr	<input type="checkbox"/> M Zinsen pro Monat	<input type="checkbox"/> K Kapitalisierung der Zinsen	
Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum) / für Zinsenlauf gemäß § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses	
Zinsezinsen in %		seit	Zinsbetrag (von betreibender Partei errechnet), Währung		
Kosten, Währung	Zinsen aus den Kosten in %		seit		
Art des Titels		Behörde/ Notar/in		Datum des Titels	
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels		Vollstreckbarkeitsbestätigung vom	Kapitalforderung, Währung	Darin enthaltene Nebenforderung(en), Währung	
Zinsen					
<input type="checkbox"/> J Zinsen pro Jahr	<input type="checkbox"/> H Zinsen pro Halbjahr	<input type="checkbox"/> V Zinsen pro Vierteljahr	<input type="checkbox"/> M Zinsen pro Monat	<input type="checkbox"/> K Kapitalisierung der Zinsen	
Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum) / für Zinsenlauf gemäß § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses	
Zinsezinsen in %		seit	Zinsbetrag (von betreibender Partei errechnet), Währung		
Kosten, Währung	Zinsen aus den Kosten in %		seit		

Achtung: Für falsche Angaben über den Exekutionstitel wird gehaftet; erfolgt die Antragstellung mutwillig, so ist dem betreibenden Gläubiger vom Gericht eine Mutwillensstrafe von 100 Euro bis 4.000 Euro (§ 54g EO) aufzuerlegen. Unwahre Angaben können überdies nach § 146 StGB (Betrug) bzw. § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels) strafgerichtlich verfolgt werden.

KOSTEN AUS FRÜHEREN EXEKUTIONSVERFAHREN (Angabe der Kostentitel)

08 Bezirksgericht	Datum	Bezirksgericht	Datum
Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung	Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung
Bezirksgericht	Datum	Bezirksgericht	Datum
Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung	Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung

Allgemeines zu Schriftsätzen im Exekutionsverfahren und Kosten

KOSTEN DES EXEKUTIONSANTRAGS

09	<input type="checkbox"/> 2] Normalkosten TP 2	<input type="checkbox"/> 0] ohne USt	
sonstige Auslagen/Kosten			Betrag, Währung

ERGÄNZENDE ANGABEN

10	1. DRITTSCHULDNER/IN Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw. Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer PLZ Ort Zuordnung zur verpflichteten Partei (bei mehreren verpflichteten Parteien)	RECHTSGRUND DER FORDERUNG <input type="checkbox"/> A Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge nach § 290a EO - beschränkt pfändbar (Tabellen 1) <input type="checkbox"/> H Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge nach § 290a EO - wegen gesetzlichem Unterhalt - Existenzminimum nach § 291b EO (Tabellen 2) <input type="checkbox"/> S Sonstiges, und zwar: _____ Sonstige Angaben (zB Ordnungsbegriff des/der Drittschuldner/in)	
2. VERZICHT AUF DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG 3. EXEKUTIONSVOLLZUG MIT BETEILIGUNG 4. VERZICHT AUF VERMÖGENSVERZEICHNIS 5. VERZICHT AUF BEZIEHUNG EINES AUFSPERRDIENSTES 6. ZUSTELLUNG PFÄNDUNGSPROTOKOLL (Kostenpflichtige Kopie)		<input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> P	
7. EXEKUTIONSOBJEKT BEI ANTRAG AUF UNBEWEGLICHES VERMÖGEN			
EZ	Grundbuch	Anteil	BLNR
8. EXEKUTIONSOBJEKT BEI RÄUMUNGSEXEKUTION Art des Objekts (Wohnung, Geschäftslokal, Lager usw.), Adresse des Objekts (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)			

WEITERES VORBRINGEN

11	
----	--

INFORMATIONEN FÜR DAS GERICHT (wird nicht an die verpflichtete Partei zugestellt)

12	
----	--

3. Feldgruppen

9 Das Formblatt für den Exekutionsantrag ist, wie ersichtlich, in einzelne „**Feldgruppen**“ (A, B und 01 – 12) unterteilt und unterstützt auf diese Weise den gewissenhaft das Formular ausfüllenden Antragsteller, die gesetzlichen Vorgaben für den notwendigen Inhalt eines Exekutionsantrags (bzw Schriftsatzes) sowohl nach der EO als auch der ZPO zu erfüllen.

Der **Inhalt der einzelnen Feldgruppen** kann wie folgt zusammengefasst werden (Details jeweils bei den einzelnen Exekutionsanträgen im 2. Teil dieses Buches):

In Feldgruppe **A** (gleich zu Beginn des Formblatts) muss sich der Gläubiger für ein oder mehrere Exekutionsmittel entscheiden; diese erfahren in Feldgruppe **06** ihre weitere Ausgestaltung.

Feldgruppe **B** dient näheren Angaben, wenn die für den Exekutionsantrag vom Antragsteller zu entrichtende Gerichtsgebühr im Wege des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens bezahlt werden soll.

In Feldgruppe **01** ist das Bezirksgericht anzugeben, an das der Exekutionsantrag gerichtet wird. Dieses ist (im Regelfall) auch das Exekutionsgericht.

In Feldgruppe **02** sind die Parteien und deren Vertreter einzusetzen. Sind Letztere Rechtsanwälte (oder Notare), enthält Feldgruppe **04** insb die Berufung auf die erteilte Vollmacht nach § 30 Abs 2 ZPO; Feldgruppe **05** dient der Angabe der Bankverbindung des Gläubigers (bzw seines Vertreters) und seiner Unterschrift.

In Feldgruppe **03** ist der betriebene Anspruch samt Währung einzutragen, in Feldgruppe **07** sind die Angaben zum Exekutionstitel und zur hereinzubringenden Forderung zu machen. Sind bereits in früheren Exekutionsverfahren Kostentitel entstanden, sind diese in Feldgruppe **08** anzugeben; die Kosten des Exekutionsantrags selbst sind in Feldgruppe **09** zu verzeichnen.

Feldgruppe **10** dient für ergänzende Angaben insb bei einer Forderungsexekution (zur genauen Bezeichnung des Drittschuldners und des Rechtsgrunds der Forderung), bei einer Liegenschaftsexekution (zur genauen Bezeichnung des Exekutionsobjekts, also des unbeweglichen Vermögens) und bei einer Räumungsexekution (zur genauen Bezeichnung von Art und Adresse des zu räumenden Objekts). Für „weiteres Vorbringen“ und „Informationen für das Gericht“ sind Feldgruppen **11** und **12** vorgesehen.

4. Exekutionsantrag in Form eines „formatierten Schriftsatzes“

10 In diesem Buch werden im 2. Teil ua auch zahlreiche Exekutionsanträge präsentiert. Dabei wird nicht das zuvor wiedergegebene Formular (Formblatt nach der AFV 2002) ausgefüllt (wodurch jedes Exekutionsantragsmuster vier Seiten in Anspruch nehmen würde), sondern jeweils ein „**formatierter Schriftsatz**“ dargestellt. Nach § 2 AFV 2002 dürfen die Schriftsätze (somit